# Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Fünften Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor

## Vom 25. Mai 2023

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die nachfolgende Fünfte

Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor.

Dresden, den 25. Mai 2023

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt Dr. Stephan Koch Abteilungsleiter

# Fünfte Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor

# Vom 28. April 2023

Auf Grund von § 15 Absatz 1 des Sächsische Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBI. S. 386) in der jeweils gültigen Fassung und der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor vom 29.10.2018 (SächsABI. 2019 Nr.1 S. 22) hat der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse folgende Fünfte Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor beschlossen, die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird.

### Artikel 1

Die Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor vom 29. Oktober 2018 (SächsABI. 2019 Nr. 1 S. 73 vom 3. Januar 2019), zuletzt geändert am 11.11.2021 (SächsABI. 2022 Nr. 1 S. 24), wird wie folgt geändert:

- In Abschnitt "Kostentragung" wird die Angabe "mit der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Gewährung von Zuschüssen an die Sächsische Tierseuchenkasse" in die Angabe "dem jährlichen Erlass des SMS über die Zuwendung für die Unterhaltung von Tiergesundheitsdiensten und Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung" geändert.
- Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 11.11.2021, Tierverlustbeihilfe Süßwasserfische zu Nr. 3 der Beihilfesatzung für den Aquakultursektor wird wie folgt geändert:
  - In Abschnitt "zu Nr. 3.1 a Art und Höhe der Beihilfe Höhe" wird die Angabe "Verbraucherschutz" in die Angabe "Gesellschaftlichen Zusammenhalt" geändert.

- b) In Abschnitt "zu Nr. 3.1 a Art und Höhe der Beihilfe – Voraussetzungen" wird die Angabe "gelistete Tierseuchen" in die Angabe "Krankheiten nach § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor" geändert.
- 3. Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29.11.2019, Früherkennung Süßwasserfische zu Nr. 4 der Beihilfesatzung für den Aquakultursektor wird wie folgt geändert: In Abschnitt "zu Nr. 4.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe" wird die Angabe "gelisteten Tierseuchen" in die Angabe "Krankheiten nach § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor" geändert.
- In allen näheren Beschlüssen dieser Satzung mit der Angabe "LUABgVO des SMS4" werden die Angaben "LUABgVO des SMS4" jeweils ersetzt durch die Angabe "10. SächsKVZ4, laufende Nummer 62".
- Die Endnote 4 wird wie folgt gefasst: "Zehntes Sächsisches Kostenverzeichnis vom 16. August 2021 (Sächs-GVBI. S. 898), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. März 2023 (SächsGVBI. S. 74) geändert worden ist".

### Artikel 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Dresden, den 28. April 2023

Sächsische Tierseuchenkasse Bernhard John Vorsitzender des Verwaltungsrates